



Meinl Exclusive World
Bonds & Properties

Rechenschaftsbericht 2015/2016

Meinl 
Investment

JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.

Meinl Exclusive World Bonds & Properties

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Bericht über das 15. Rechnungsjahr
vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016

INHALTSVERZEICHNIS:

	<i>Seite</i>
Gesellschafter und Organe der Julius Meinl Investment Gesellschaft m.b.H.	3
Entwicklung des Fonds und des errechneten Wertes	5
Auszahlung	6
Internationale Kapitalmärkte Anlagepolitik	7
Ertragsrechnung	8
Vermögensaufstellung	11
Bestätigungsvermerk	14
Steuerliche Behandlung der Auszahlung	16
Allgemeine Fondsbestimmungen Besondere Fondsbestimmungen Börsenliste	19

**JULIUS MEINL INVESTMENT
Gesellschaft m.b.H.**

1010 Wien, Bauernmarkt 2
Telefon (01) 531 88
Telefax (01) 531 88 430

Gesellschafter

Meinl Bank AG, Wien

Staatskommissäre

OR Mag. Karin Kufner, Wien
AD Barbara Klein, Wien (ab 01. Juni 2016)
MR Mag. Edith Peters, Wien (bis 31. Mai 2016)

Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Werfer, Wien, Vorsitzender
Dr. Daniel Charim, Wien, Vorsitzender-Stv.
Dr. Wolfgang Spitz, Wien

Geschäftsführung

Arno Mittermann, Wiener Neustadt
Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger, Wien

Depotbank

Meinl Bank AG, Wien

Publikumsfonds der JULIUS MEINL INVESTMENT Ges.m.b.H.

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EXCLUSIVE WORLD	
BONDS & PROPERTIES	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL TRIO	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ALLINVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ASIA CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL ATX® FONDS	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITAL INVEST	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CORE EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL CAPITOL 1	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EQUITY AUSTRIA	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EASTERN EUROPE	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL EURO BOND PROTECT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL GLOBAL PROPERTY	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL INDIA GROWTH	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL JAPAN TREND	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUID	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL QUATTRO eu	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)
MEINL WALL STREET CAPITAL	Miteigentumsfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

Fondsmanagement

MEINL EXCLUSIVE WORLD EQUITIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EXCLUSIVE WORLD	
BONDS & PROPERTIES	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL TRIO	Arno Mittermann
MEINL ALLINVEST	Arno Mittermann
MEINL ASIA CAPITAL	Arno Mittermann
MEINL ATX® FONDS	Arno Mittermann
MEINL CAPITAL INVEST	Arno Mittermann
MEINL CORE EUROPE	Arno Mittermann
MEINL CAPITOL 1	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL EQUITY AUSTRIA	Matejka & Partner Asset Management GmbH
MEINL EASTERN EUROPE	Arno Mittermann
MEINL EURO BOND PROTECT	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL GLOBAL PROPERTY	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL INDIA GROWTH	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL JAPAN TREND	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUID	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL LIQUIDITY MANAGEMENT	Arno Mittermann
MEINL QUATTRO eu	Mag. Arthur Breuss, CFA
MEINL WALL STREET CAPITAL	Arno Mittermann

Abschlussprüfer

BDO Austria GmbH, Wien

Meinl Exclusive World Bonds & Properties

Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW)

- ISIN AT0000679428 Thesaurierung -

Sehr geehrter Anteilsinhaber!

Die JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H. erlaubt sich, den Rechenschaftsbericht des Meinl Exclusive World Bonds & Properties, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW) für das 15. Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 vorzulegen:

Das Fondsvolumen des Meinl Exclusive World Bonds & Properties weist zu Rechnungsjahresende eine Größenordnung von 9,75 Mio. EUR aus. Die Zahl der im Umlauf befindlichen Anteile beträgt 70.383 Thesaurierungsanteile.

Der Thesaurierungsanteilswert betrug am Berichtsstichtag EUR 138,50 je Anteil. Die Auszahlung für das Rechnungsjahr 2015/2016 beträgt EUR 1,1379 je Anteil und wird ab 15. Jänner 2017 ausbezahlt.

Die Veränderung des errechneten Wertes ergab für die Zeit vom 01.12.2015 bis 30.11.2016 - unter Berücksichtigung der Wiederveranlagung der Auszahlung - eine Performance von -2,62 % für Thesaurierungsanteile.

Das Risikomanagement erfolgt mit dem vereinfachten Verfahren (Commitment Approach).

Seit 1.9.2011 ist das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft. Die im Rechenschaftsbericht genannten Bestimmungen bzw. gesetzlichen Verweise beziehen sich noch auf das InvFG 1993. Dies gilt auch für die Fondsbestimmungen, welche auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

AUSZAHLUNG

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Ab 16. Jänner 2017 wird ein gemäß § 58 Abs 2 InvFG 2011 ermittelter Betrag ausbezahlt.

Für das Rechnungsjahr 1. Dezember 2015/30. November 2016 wird eine Auszahlung von EUR 1,1379 je Anteil, das sind bei 70.383 Anteilen insgesamt EUR 7.038,30 vorgenommen.

Die Auszahlung in der Höhe von

EUR 1,1379

je Anteil wird ab 15. Jänner 2017 bei der Zahlstelle des Fonds, der Meinl Bank Aktiengesellschaft, kostenfrei ausgezahlt.

ENTWICKLUNG DES ERRECHNETEN WERTES SEIT ERSTAUSGABE

Rechnungs- jahresende	Fonds- volumen in Mio.EUR	errechneter Wert in EUR	Auszahlung je Anteil in Euro ¹⁾	Wertzuwachs / Wertminderung in % ²⁾	
				Im Rechnungsjahr	seit Fondsbeginn
12.04.02 ³⁾		100,00			
30.11.02 ⁴⁾	6,59	99,10	0,34	- 0,90	- 0,90
30.11.03	9,76	106,54	0,76	+ 7,87	+ 6,90
30.11.04	13,32	118,08	0,94	+ 11,61	+ 19,32
30.11.05	24,13	130,62	2,74	+ 11,49	+ 33,03
30.11.06	51,48	140,99	0,57	+ 10,20	+ 46,59
30.11.07	56,36	134,89	0,74	- 3,95	+ 40,81
30.11.08	26,54	105,09	1,00	- 21,65	+ 10,31
30.11.09	20,43	105,78	0,41	+ 1,61	+ 12,10
30.11.10	17,68	112,34	0,13	+ 6,61	+ 19,50
30.11.11	14,59	108,09	0,31	- 3,67	+ 15,11
30.11.12	14,00	122,97	0,28	+ 14,08	+ 31,32
30.11.13	12,08	123,10	0,32	+ 0,33	+ 31,75
30.11.14	11,72	133,65	0,23	+ 8,85	+ 43,42
30.11.15	10,80	142,49	0,25	+ 6,79	+ 53,16
30.11.16	9,75	138,50	1,1379	- 2,62	+ 49,15

¹⁾ jeweils am 15. Jänner

²⁾ unter Annahme gänzlicher Wiederveranlagung

³⁾ Erstausgabetag

⁴⁾ Rumpfrechnungsjahr

INTERNATIONALE KAPITALMÄRKTE

Das abgelaufene Rechnungsjahr des Meinl Exclusive World Bonds & Properties vom 1.12.2015 bis zum 30.11.2016 war von vielen Unsicherheiten geprägt.

Zu Beginn des Rechnungsjahres kam es ausgelöst durch schwächeres Wirtschaftswachstum in China und einem zwischenzeitlich schwachen Ölpreis zu einem Abverkauf an den Aktienmärkten. Im Juni sorgte der überraschende Wahlausgang in Großbritannien für den Brexit abermals für eine stärkere Kurskorrektur. Die höhere Risikoaversion der Marktteilnehmer wirkte sich stützend auf die Anleihenmärkte aus. Zusätzlich erhöhte die EZB im Laufe des Rechnungsjahres die Anleihenkäufe auf 80 Mrd. pro Monat. Darüber hinaus wurde das Universum der aufzukaufenden Anleihen auf non-financial corporate bonds mit Investment Grade Rating erweitert.

Das Ziel der EZB die Inflation in Richtung 2 % zu steuern wurde trotz der geldpolitischen Maßnahmen nicht erreicht. Deflationsängste breiteten sich durch den stark fallenden Ölpreis zu Beginn des Jahres aus. Im weiteren Verlauf des Rechnungsjahres konnten sich die Energiepreise signifikant erholen.

Die FED hat zu Beginn des Rechnungsjahres den lang erwarteten und immer wieder verschobenen Zinserhöhungszyklus begonnen, jedoch aufgrund der unsicheren konjunkturellen Lage keine weiteren Zinsschritte folgen lassen. Dies im Hintergrund eines auf den ersten Blick gesunden Arbeitsmarktes mit fallenden Arbeitslosenzahlen und nahezu Vollbeschäftigung. Die Zinsen in den USA haben sich dennoch nicht vom niedrigen Niveau erholt. Erst mit der Wahl von Donald Trump gegen Ende des Rechnungsjahres stiegen die Anleihenzinsen an. Die angekündigten Fiskalmaßnahmen, Steuersenkungen und Deregulierungen sollten zu einem Inflationsanstieg führen.

Die Immobilienaktienmärkte zeigten im Berichtszeitraum ein uneinheitliches Bild. So verloren die europäischen Immobilienaktien gemessen am FTSE EPRA/NAREIT Developed Europe Index 12,57%. Die amerikanischen Immobilienaktien konnten gemessen am FTSE EPRA/NAREIT North America Index in Landeswährung hingegen ein Plus von 3,78% erzielen. Die asiatischen Immobilienaktien konnten im selben Zeitraum in Euro gerechnet gemessen am FTSE EPRA/NAREIT Developed Asia Index 4,12% zulegen. An den Anleihenmärkten kam es im Rechnungsjahr zu einem Anstieg des Zinsniveaus in den USA, nachdem die meiste Zeit des Jahres die Zinsen deutlich niedriger notierten. Die Zinsen auf europäische Staatsanleihen sind im Berichtszeitraum weiter gefallen und 10-jährige Staatsanleihen einiger Länder notierten zwischenzeitlich deutlich im negativen Bereich.

ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert mindestens 60% in Anleihenfonds und maximal 40% in Immobilienaktien und Immobilienaktienfonds.

Der Investmentansatz des Fonds ist es auf der Anleihenseite in Staatsanleihen zu investieren und zusätzlich gewisse Themen wie Emerging Markets, Corporate Bonds, High Yield Bonds, Mortgages oder Total Return Fonds in die Portfoliokonstruktion zu integrieren.

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens
Meinl Exclusive World Bonds & Properties

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

**Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:
 pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages**

	Thesaurierungsanteile
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	142,49
Auszahlung (KESt) am 15.01.2016 (entspricht 0,0018 Anteilen) ¹⁾	0,25
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	138,50
Gesamtwert inkl. (fiktiv) durch Ausschüttung/Auszahlung erworbene Anteile	138,75
Nettoertrag pro Anteil	-3,74
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr	-2,62 %

2. Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Fondsergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinsenerträge	90.419,33	
Dividendenerträge	40.290,11	
sonstige Erträge ⁶⁾	0,00	
Ord. Ertrag ausländische IF	<u>0,00</u>	130.709,44
Sollzinsen		-6,98
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-84.327,17	
Sonstige Verwaltungsaufwendungen		
Kosten für den Abschlussprüfer	-4.920,00	
Publizitätskosten	-6.149,36	
Transaktionskosten	0,00	
Wertpapier-Depotgebühren	-10.332,80	
Depotbankgebühren	0,00	
Kosten für externe Berater	<u>0,00</u>	
Summe sonstige Verwaltungsaufwendungen	-21.402,16	
abzüglich Verwaltungskostenrückvergütung aus Subfonds	<u>3.590,31</u>	-102.139,02
<u>Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>28.563,44</u>

Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	482.569,23	
Realisierte Gewinne aus Derivaten	2.688,83	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	-25.425,24	
Realisierte Verluste aus Derivaten	<u>0,00</u>	
<u>Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)</u>		<u>459.832,82</u>

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)

<u>b. Nicht realisiertes Kursergebnis</u>		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses		<u>-772.396,66</u>
<u>Ergebnis des Rechnungsjahres</u>		<u>-284.000,40</u>

c. Ertragsausgleich

Ertragsausgleich für Erträge des Rechnungsjahres	-17.626,43
Ertragsausgleich im Rechnungsjahr für Gewinnvorträge	0,00
Ertragsausgleich im Rechenjahr für Zins- und Dividendenvortrag	0,00
Summe Ertragsausgleich	-17.626,43

Fondsergebnis gesamt

-301.626,83

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ⁴⁾ **10.803.716,36**

Auszahlung

Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 15.01.2016	-18.823,75
	-18.823,75

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen	222.130,67
Rücknahme von Anteilen	-975.229,07
Ertragsausgleich	17.626,43
	-735.471,97

Fondsergebnis gesamt

(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt) **-301.626,83**

Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres ⁵⁾ **9.747.793,81**

- 1) Rechenwert am Ex-Tag für einen Thesaurierungsanteil EUR 136,13
- 2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds des Rechnungsjahres.
- 3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderungen des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -312.563,84
- 4) Fondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres: 10.803.716,36
75.822 Thesaurierungsanteile
- 5) Fondsvermögen zu Ende des Rechnungsjahres: 9.747.793,81
und 70.383 Thesaurierungsanteile
- 6) davon Erträge aus WP-Leihe-Geschäften: EUR 0,00

Transaktionskosten: 7.624,05 EUR

Für Anteile an anderen Investmentfonds, in die der Fonds investiert ("Subfonds"), kann eine Verwaltungsvergütung von bis zu 8 vH des in diese Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls kann zusätzlich eine Performance Fee anfallen.

InvFG

Angaben zur Vergütung

gemäß § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG bzw. gemäß Anlage I Schema B Ziffer 9 des InvFG 2011 zum Geschäftsjahr 2015 der VWG

Gesamtsumme der an die Mitarbeiter (inkl. Geschäftsleiter) der VWG gezahlten Vergütungen insgesamt: EUR 400.154,86

davon feste Vergütungen: EUR 400.154,86

davon variable (leistungsabhängige) Vergütungen: EUR 0

Anzahl der Mitarbeiter: 5 per 31.12.2015

davon Begünstigte: 0 per 31.12.2015.

Gesamtsumme der Vergütungen an Führungskräfte/Geschäftsleiter

EUR 243.624,92

Gesamtsumme der Vergütungen an Risikoträger (inkl. Führungskräfte/Geschäftsleiter)

EUR 363.330,38

Gesamtsumme der Vergütungen an Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen

EUR 400.154,86

Vergütungen an Mitarbeiter, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie Geschäftsleiter und Risikoträger: 0

Auszahlung von „carried interests“ (Gewinnbeteiligung): 0

Berechnung der Vergütung: Die Vergütungspolitik der VWG steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der VWG sowie der von ihr verwalteten Investmentfonds. Das Vergütungssystem ist derart ausgestaltet, dass Nachhaltigkeit, Geschäftserfolg und Risikoübernahme berücksichtigt werden und Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen wurden. Die Vergütungspolitik ist darauf ausgerichtet, dass die Entlohnung, insbesondere der variable Gehaltsbestandteil, die Übernahme von geschäftsinhärenen Risiken in den einzelnen Teilbereichen der VWG nur in jenem Maße honoriert, der dem Risikoappetit der VWG entspricht. Es wird darauf geachtet, dass die Vergütungspolitik mit den Risikoprofilen und Fondsbestimmungen der von der VWG verwalteten Fonds vereinbar ist.

Nähtere Information zur Vergütungspolitik sind auf der Homepage bzw dem Prospekt abrufbar

Bei den Beträgen handelt es sich um Bruttbeträge, exklusive Dienstgeberbeiträge und inklusive aller Sachbezüge/Sachzuwendungen.

Ergebnis der Überprüfung der Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik wird laufend kontrolliert und entspricht dem AIFMG.

ZUSAMMENSETZUNG DES FONDSVERMÖGENS
PER 30. NOVEMBER 2016
Meinl Exclusive World Bonds & Properties

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Bestand 30.11.2016	Käufe		Kurs	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen						
				Zugänge	Verkäufe Abgänge									
Amtlicher Handel und organisierte Märkte														
Aktien														
Deutsche Wohnen AG o.N.(EUR)	DE000A0HN5C6	EUR	8.500	8.500	0	29,2800	248.880,00	2,55						
Immofinanz AG	AT0000809058	EUR	150.000	150.000	0	1,9520	292.800,00	3,00						
LEG Immobilien AG Namens-Aktien o.N.(EUR)	DE000LEG1110	EUR	1.900	2.800	900	72,5200	137.788,00	1,41						
Vonovia SE Namensaktien o.N.(EUR)	DE000A1ML7J1	EUR	8.000	8.000	0	30,8400	246.720,00	2,53						
							926.188,00	9,50						
Kerry Properties Ltd.	BMG524401079	HKD	60.000	60.000	0	20,9000	152.882,08	1,57						
							152.882,08	1,57						
Summe amtlicher Handel und organisierte Märkte							EUR 1.079.070,08	11,07						
In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere														
Investmentfonds														
Allianz PIMCO Mortgage Ausschüttung	AT0000675459	EUR	9.000	0	0	58,9800	530.820,00	5,45						
AXA World Fds-GL.STRATEGIC BDS Actions Nom.F Cap.E	LU0746605335	EUR	4.500	0	0	117,3400	528.030,00	5,42						
AXA World Funds-Framlington Europe Real Est.Sec.F	LU0216737063	EUR	2.500	0	0	202,3900	505.975,00	5,19						
BNY Mellon Global Funds - Euroland Bond C- IE0032722484 Thes.		EUR	300.000	0	0	1,9800	594.000,00	6,09						
Franklin Templeton - Templ.Global Total Return Fd.	LU0294221097	EUR	20.000	0	0	19,9100	398.200,00	4,09						
Morgan Stanley Investment Europ.Property I- Thes.	LU0078115192	EUR	14.000	0	0	35,5300	497.420,00	5,10						
MEINL CAPITOL 1 Ausschüttung	AT0000859301	EUR	20.300	0	1.700	60,6600	1.231.398,00	12,63						
MEINL EURO BOND PROTECT Ausschüttung	AT0000859319	EUR	2.000	0	0	51,7700	103.540,00	1,06						
Universal-Inv. Acatis IfK Value Renten	DE000A0X7582	EUR	10.000	0	0	50,3200	503.200,00	5,16						
UBAM-Emerging High Yield Short Duration Corp. Bond	LU0943510148	EUR	3.800	0	0	110,4800	419.824,00	4,31						
UBAM-Unconstrained Bond EUR	LU0940721409	EUR	4.000	4.000	0	103,5700	414.280,00	4,25						
							5.726.687,00	58,75						
B&I Asian Real Est.Sec.Fund Inhaber-Anteile A o.	LI0115321320	USD	2.200	0	0	180,7700	376.034,42	3,86						
Goldman Sachs Emerg.Mkts.Debt Local Ptf.(USD)I-T	LU0302283675	USD	42.000	0	0	10,7800	428.101,36	4,39						
Legg Mason Gl.Fds-LM WA Macro Opport.Bond X	IE00BJVDN83	USD	5.400	0	0	111,7800	570.737,52	5,86						
Morgan Stanley Investment Asian Property A Thes.	LU0078112413	USD	10.000	0	0	18,1300	171.425,87	1,76						
UBAM-Global High Yield Solution I	LU0569863243	USD	3.500	0	0	155,6400	515.071,86	5,28						
							2.061.371,03	21,15						
Summe der in organisierte Märkte einbezogenen Wertpapiere							EUR 7.788.058,03	79,90						
Nicht notierte Wertpapiere														
Aktien														
Grand City Properties S.A. (EUR)	LU0775917882	EUR	10.000	10.000	0	15,6550	156.550,00	1,61						
							156.550,00	1,61						
Obligationen														
6 Level One Finance (je.) Ltd. 10.07.07-2013	XS0310168512	EUR	1.500.000	0	0	0,0100	150,00	0,00						
							150,00	0,00						
Summe der nicht notierten Wertpapiere							EUR 156.700,00	1,61						

Summe Wertpapiervermögen				EUR 9.023.828,11	92,57
Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck					
Sonstige Finanzterminkontrakte, Optionsrechte und Optionsscheine					
auf Finanzterminkontrakte oder Wertpapierindices mit Absicherungszweck					
Euro FX Currency Future Dezember 2016	68184941	USD	7	0	0 1,0656 -52.577,77 -52.577,77 -0,54 -0,54
Summe der Finanzterminkontrakte mit Absicherungszweck				EUR -52.577,77	-0,54
Bankguthaben					
EUR-Guthaben Kontokorrent		EUR	725.247,40		725.247,40 7,44
Guthaben Kontokorrent in nicht EU-Währungen		USD	60.112,50		56.838,60 0,58
Summe der Bankguthaben				EUR 782.086,00	8,02
Sonstige Vermögensgegenstände					
Zinsansprüche aus Kontokorrentguthaben		EUR	1,31		1,31 0,00
Dividendenansprüche		EUR	1.105,81		1.105,81 0,01
Verwaltungsgebühren		EUR	-6.649,65		-6.649,65 -0,07
Summe sonstige Vermögensgegenstände				EUR -5.542,53	-0,06
FONDSVERMÖGEN				EUR 9.747.793,81	100,00
Anteilwert Thesaurierungsanteile	AT0000679428			EUR	138,50
Umlaufende Thesaurierungsanteile	AT0000679428			STK	70.383

Wien, am 15. Februar 2017

JULIUS MEINL INVESTMENT
GESELLSCHAFT M.B.H.

Arno Mittermann

Dr. Wolf Dietrich Kaltenegger

Umrechnungskurse/Devisenkurse

Vermögenswerte in fremder Währung wurden zu den Umrechnungskursen/Devisenkursen per 29.11.2016 in EUR umgerechnet:

Währung	Einheiten	Kurs
Hongkong Dollar	1 EUR =	8,20240 HKD
US Dollar	1 EUR =	1,05760 USD

Marktschlüssel	Börseplatz
CME Group Inc.	CME Group Inc.

Während des Berichtszeitraumes abgeschlossene Geschäfte, soweit sie nicht mehr in der Vermögensaufstellung aufscheinen:

Wertpapierbezeichnung	Kenn- nummer	Währung	Käufe	Verkäufe
		Zugänge	Abgänge	

Ausschüttungsäquivalent

In organisierte Märkte einbezogene Wertpapiere

Investmentfonds

Julius Bär Multibond-Absolute Return Bond C- Thes.	LU0186679246	EUR	0	3.800
G.Sachs Fds-Cl.Str.Inc.Bd Ptf Reg. Shares I Acc. U	LU0600008329	USD	0	5.000
LGT Select REITs (USD) I1	LI0148225993	USD	0	550
Morgan Stanley Investment US Property I-Thes.	LU0073233875	USD	0	4.000
Neub.Berm.In.-US Real Estate Securities Fd.(USD)-T	IE00B0T0GP78	USD	0	18.000
Nordea 1-US Total Return Bond Fund	LU0826413865	USD	0	7.500

Geschlossene Finanzterminkontrakte im Berichtsjahr

Euro FX Currency Future September 2016	68184940	USD	7,00	7,00
--	----------	-----	------	------

Risikohinweis:

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko).

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Ausdrücklich verweisen wir zur ergänzenden Information auf den Prospekt und das KID des Fonds bzw. den veröffentlichten Informationen unter www.meinbank.com.

Derivate / Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Gesamtrendite – Swaps

In Total Return Swaps und Derivate mit ähnlichen Eigenschaften, die den Ausweispflichten im Rechenschaftsbericht gemäß ESMA-Leitlinien 2012/832 Rz. 36-38 unterliegen, wurde im abgelaufenen Rechnungsjahr nicht investiert.

Es wurden keine Geschäfte über Wertpapierfinanzierungsgeschäfte / Gesamtrendite – Swaps getätigt (Verordnung EU 2015/2365).

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 30. November 2016 der JULIUS MEINL INVESTMENT Gesellschaft m.b.H., Wien, über den von ihr verwalteten Meinl Exclusive World Bonds & Properties, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), über das Rechnungsjahr vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Darstellungen ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Abschlussprüfung gemäß § 49 Abs 5 Investmentfondsgesetz in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing - ISA). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts durch die Gesellschaft relevante interne Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams der Gesellschaft abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Rechenschaftsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Rechenschaftsbericht zum 30. November 2016 über den Meinl Exclusive World Bonds & Properties, Investmentfonds gemäß § 2 InvFG (OGAW), den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Gesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen diese Angaben in Einklang mit den übrigen Ausführungen im Rechenschaftsbericht.

Wien, am 15. Februar 2016

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Mag. Josef Schima ppa Mag. Nora Wiedermann
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten (ungekürzten deutschsprachigen) Fassung abweichenden Form (zB verkürzte Fassung oder Übersetzung) darf ohne unsere Genehmigung weder der Bestätigungsvermerk zitiert noch auf unsere Prüfung verwiesen werden.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des

Meinl Exclusive World Bonds & Properties

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze bzw im Einzelfall Angaben zur EU-Quellensteuer zu beachten.

Rechnungsjahr: 1.12.2015 - 30.11.2016

Auszahlung: 16.01.2017

ISIN: AT0000679428

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR		
			mit Option EUR	ohne Option EUR			
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	6,6893	6,6893	6,6893	6,6893	6,6893	6,6893	
2. Zuzüglich							
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	0,0214	
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3. Abzüglich							
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.3 Steuerfreie Dividendenenträge							
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000	
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. § 10 KStG	2)				0,0301	0,0301	
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. § 10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG					0,1079	0,1079	
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge							
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubplotfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubplotfonds 100%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubplotfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		2,5082	2,5082			2,5082	
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
4. Steuerpflichtige Einkünfte	11)	4,2025	4,2025	6,7107	6,7107	6,5728	
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert		4,2025	4,2025	0,4401	0,4401	4,0646	
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0000	0,0000	6,2706	6,2706	4,0646	
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						4,0645	
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres		3,7624	3,7624	6,2706	6,2706	3,7624	
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis		5,5513	5,5513	5,5513	5,5513	5,5513	
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	
6. Korrekturbeträge	14)	4,1810	4,1810	6,6893	6,6893	4,1810	
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten, Ausnahme Zwischenausschüttungen							
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten bei InvF und AIF		1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	
7. Ausländische Erträge, DBA Anrechnung							
7.1 Dividenden		0,1079	0,1079	0,1079	0,1079	0,0000	
7.2 Zinsen		0,1155	0,1155	0,1155	0,1155	0,1155	
7.3 Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA 4) 5) 6) anrechenbar		0,0095	0,0095	0,0095	0,0095	0,0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatteten 6) 7)		0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0214
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					-0,0115	-0,0115
9. Begünstigte Beteiligerträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)		0,0301	0,0301	0,0301	0,0301	0,0301
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,1079	0,1079
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10) 11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,3022	0,3022	0,3022	0,3022	0,3022
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3 Ausländische Dividenden		0,1079	0,1079	0,1079	0,1079	0,1079
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Erträge aus Immobiliensubfonds, Immobilienerträge aus AlFs oder ImmoAlFs (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AlFs oder ImmoAlFs (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.12 Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds, aus AlFs oder ImmoAlFs (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Immobiliensubfonds, aus AlFs oder ImmoAlFs		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 10) 11) EStG 1998 (inkl. Altemissionen)		3,7624	3,7624	3,7624	3,7624	3,7624
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10) 12)		1,1379	1,1379	1,1379	1,1379	1,1379
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei		0,0831	0,0831	0,0831	0,0831	0,0831
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)		0,0297	0,0297	0,0297	0,0297	0,0297
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		-0,0095	-0,0095	-0,0095	-0,0095	-0,0095
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 9) 10) 12) 1998		1,0347	1,0347	1,0347	1,0347	1,0347
12.9 Auf bereits ausgezahlte Ausschüttungen abgezogene KEST		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anlegen)		0,0000				
16. Außerhalb der Fonds-Melde-VO 2015 - optional für AT-Fonds im Jahr 2016						
16.1 EU-QuSt		0,1109				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000
Belgien		0,0058	0,0058	0,0058	0,0058	0,0000
Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Spanien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Frankreich		0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0000
Grossbritannien		0,0017	0,0017	0,0017	0,0017	0,0000
Irland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Italien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000
USA exkl. US1		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0007
Belgien		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0058
Deutschland						0,00058

Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Finnland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	0,0003
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0051	0,0051
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0077	0,0077
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	0,0001
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0016	0,0016
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG >). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

Laufende Kosten:

1,74 per 30. November 2016

PTR (Portfolio Turnover Ratio):

42,53 per 30. November 2016

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilinhabern und der **Julius Meinl Investment GmbH** (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20, 20a und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheingattung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekannten Börsekurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.
3. Der Ausgabe und Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheingattung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und in elektronischer Form auf der Internetseite www.profitweb.at veröffentlicht. Bis 10.3.2010 lautet der vorhergehende Satz wie folgt: Der Ausgabepreis und Rücknahmepreis werden für jede Anteilscheingattung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- und Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragnisscheine und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Erträgnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Erträgnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Erträgnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesezt Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **Meinl Exclusive World Bonds & Properties**, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Meinl Bank AG, Wien

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine (für Ausschüttungsfonds oder Thesaurierungsfonds oder Vollthesaurierungsfonds)

1. Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Meinl Bank.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden Thesaurierungsanteilscheine mit KESt-Abzug über Anteile ausgegeben.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.

2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- **Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Dieser Fonds investiert in ausgewählte Anleihenfonds sowie bis zu insgesamt ca. 40% in Immobilienaktien und Aktienfonds, die in Immobilienaktien investieren. Bei der Aufteilung der Vermögenswerte werden sowohl Staatsanleihen wie auch Unternehmensanleihen und Renten der Emerging Markets (zum Beispiel Asien, Lateinamerika, Osteuropa) verwendet. Der Fonds macht sich die unterschiedlichen Eigenschaften von Anleihen und Immobilienaktien zunutze, welche in Kombination das Ziel haben, das Risiko zu senken und die Rendite zu steigern.

- **Geldmarktinstrumente**

Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.

- **Anteile an Kapitalanlagefonds** (nicht im Fall eines Indexfonds gemäß § 20b)

Für den Kapitalanlagefonds Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden.

- **Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**

Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle]

- **derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivate)

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Veranlagung grundsätzlich zur Ertragssicherung, als Wertpapierersatz oder zur Ertragssteigerung verwendet.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben, in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z. 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.

4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 vH des Fondsvermögens zulässig.

5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 vH erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 vH des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
- an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
- an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
- an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.

2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
- von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 vH des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

2. Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,
- dürfen erworben werden, sofern

a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und

b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und

c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und

d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds dürfen bis zu 20 vH des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben des Fondsvermögens zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 vH des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 vH des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

Nicht anwendbar.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 vH des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 vH des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, daß der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in **EUR**.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 4,00 vH Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf die nächsten 10 Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 10 Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 25a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

Nicht anwendbar.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Dezember bis zum 30. November des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,95 vH des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Nicht anwendbar.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. Jänner ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 vH des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringriger Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetsite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/2/0/2/CH0230/CMS1140105592256/1_listeger.pdf

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Bulgarien	Sofia (Bulgarian Stock Exchange)
Rumänien	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1 Bosnien Herzegovina: Sarajevo
- 2.2 Republik Srpska, BiH¹: Banja Luka
- 2.3 Kroatien: Zagreb, Varaždin
- 2.4 Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.5 Serbien und Montenegro: Belgrad
- 2.6 Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
- 2.7 Russland: Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1 Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2 Argentinien: Buenos Aires
- 3.3 Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4 Chile: Santiago
- 3.5 Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.6 Indien: Bombay
- 3.7 Indonesien: Jakarta
- 3.8. Israel: Tel Aviv

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

3.21 Venezuela: Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA Market	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

4.6 China Shanghai Stock Exchange

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasiliense de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)

5.11 Schweiz:

EUREX

5.12 USA:

American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago,

Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)